



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1994

Nummer 75

Glied. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110		Berichtigung der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 548)	964
7124	18. 10. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung	964
7126	18. 10. 1994	Verordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes für Spielbanken	964
792	25. 10. 1994	Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten	964
	20. 10. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen im Rahmen mehrerer Flächentausche im Gebiet der Stadt Haltern)	965
		Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung zur Ertüchtigung der Sekundärhilfskühlung des Forschungsreaktors FRJ-2 in Jülich - 5. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 - vom 21. Juni 1994 Datum der Bekanntmachung: 17. November 1994	965
		Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung zur Durchführung von brandschutztechnischen Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich der Reaktoranlage des Forschungsreaktors FRJ-2 in Jülich - 6. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 - vom 4. Oktober 1994 Datum der Bekanntmachung: 17. November 1994	966
		Öffentliche Bekanntmachung einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: 4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 23. September 1994 Datum der Bekanntmachung: 17. November 1994	967

1110

**Berichtigung
der Landeswahlordnung (LWahlO)
vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 548)**

1. In § 2 Satz 2 Nr. 2 muß es in der Klammer anstatt „§ 5 Abs. 3“ richtig „§ 5 Abs. 2“ heißen.
2. In § 18 Abs. 9 Satz 2 muß es im 2. Halbsatz statt „Absatz 7“ richtig „Absatz 8“ heißen.
3. In § 23 Abs. 1 muß es in Satz 3 statt „persönlich oder handschriftlich“ richtig „persönlich und handschriftlich“ heißen. In Satz 4 muß es statt „dem Satz 1 gemäß“ richtig „dem Satz 3 gemäß“, in Satz 5 statt „dem Satz 1 entsprechende Vollmacht“ richtig „dem Satz 3 entsprechende Vollmacht“ heißen.
4. In § 54 Abs. 5 Satz 1 muß es im 2. Halbsatz statt „§ 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2“ richtig „§ 50 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3“ heißen.
5. In Anlage 9a entfällt in der dritten Zeile nach der Überschrift das Wort „zu“, die sechste Zeile ist am Schluß durch das Wort „zu“ zu ergänzen.
6. In Anlage 18 ist in Nummer 5.2 Satz 3 das Wort „Wahlbezirk“ durch das Wort „Stimmbezirk“ zu ersetzen.
7. In Anlage 19 ist in Nummer 3.4 das Wort „Wahlurne“ durch das Wort „Wahlumschläge“ zu ersetzen; in Nummer 5.2 Satz 3 entfallen die Worte „für den Wahlbezirk“.

- GV. NW. 1994 S. 964.

7124

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung**

Vom 18. Oktober 1994

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags, und des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 18. November 1979 (GV. NW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1985 (GV. NW. S. 593), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird geändert in:
„Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
Die Worte „der Regierungspräsident“ werden durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 3 der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung ist die Bezirksregierung Köln für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.“
3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter den Worten „§§ 22 Abs.“ werden die Worte „2 und“ eingefügt.
 - b) Die Worte „der Regierungspräsident“ werden durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

- GV. NW. 1994 S. 964.

7126

**Verordnung
zur Durchführung des Geldwäschegesetzes
für Spielbanken**

Vom 18. Oktober 1994

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 16 Nr. 4 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) für die Spielbanken ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Spielbank ihren Sitz hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

- GV. NW. S. 1994 S. 964.

792

**Verordnung
über die Zulassung von Ausnahmen
von den Schutzvorschriften
für besonders geschützte Tierarten**

Vom 25. Oktober 1994

Aufgrund des § 20 g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), wird verordnet:

§ 1

Zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird abweichend von § 20 f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Jagd berechtigt sind, gestattet, Vögel der Arten

- Corvus corone corone Rabenkrähe
- Pica pica Elster

außerhalb befriedeter Bezirke (§ 4 Abs. 1 und 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen - LJG-NW) und außerhalb der Brutzeit (1. April bis 31. Juli) durch Abschuss zu töten. Nach Satz 1 erlegte Vögel der genannten Arten sind von Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten des § 20f Abs. 2 BNatSchG ausgenommen.

§ 2

Art und Zahl der getöteten Vögel sind den unteren Jagdbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten mit der jährlichen Streckenmeldung (§ 22 Abs. 7 LJG-NW) anzuzeigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1994 S. 964.

Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Darstellung von Gewerbe- und Industrie- ansiedlungsbereichen im Rahmen mehrerer Flächentausche im Gebiet der Stadt Haltern)

Vom 20. Oktober 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 6. Juni 1994 die Aufstellung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen im Rahmen mehrerer Flächentausche im Gebiet der Stadt Haltern), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 29. September 1994 - VI B I - 60.929 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen und beim Stadtdirektor der Stadt Haltern zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Ruchsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster

(Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1994

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Adamowitsch

- GV. NW. 1994 S. 965.

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung zur Ertüchtigung der Sekundärhilfskühlung des Forschungsreaktors FRJ-2 in Jülich - 5. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 - vom 21. Juni 1994

Datum der Bekanntmachung: 17. November 1994

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Forschungszentrum Jülich GmbH (KFA), Leo-Brandt-Straße, 52428 Jülich, eine Genehmigung zur Ertüchtigung der Sekundärhilfskühlung erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„1. Genehmigung zur Ertüchtigung der Sekundärhilfskühlung

Aufgrund § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird der

Forschungszentrum Jülich GmbH (KFA)
Leo-Brandt-Straße
52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 25. März 1993, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 22. März 1994, für ihren Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO) auf ihrem Grundstück die

Genehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Abschnitt I.2. bezeichneten Unterlagen und der im Abschnitt I.3 aufgeführten Auflagen die Sekundärhilfskühlung geändert zu errichten und zu betreiben.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die insbesondere dazu dienen, „die Qualitätssicherung der Änderungsmaßnahmen an die Anforderungen für ein gegen die Belastungen aus Erdbeben ausgelegtes Nachwärmeabfuhrsystem anzupassen“.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. 12. 1993 (BGBl. I S. 123), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)

Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 301, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich

Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 536-8943 KFA-FRJ-2 - 1.1.2 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Klaus Bösebeck

- GV. NW. 1994 S. 965.

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Genehmigung zur Durchführung
von brandschutztechnischen
Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich
der Reaktoranlage des Forschungsreaktors
FRJ-2 in Jülich**

**- 6. Änderungsgenehmigung zum Bescheid
Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 -
vom 4. Oktober 1994**

Datum der Bekanntmachung: 17. November 1994

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Forschungszentrum Jülich GmbH (KFA), Leo-Brandt-Straße, 52428 Jülich, eine Genehmigung zur Durchführung von brandschutztechnischen Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich der Reaktoranlage erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

**„1. Genehmigung zur Durchführung
von brandschutztechnischen Maßnahmen
in der Reaktoranlage**

Aufgrund § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), wird der

Forschungszentrum Jülich GmbH (KFA)
Leo-Brandt-Straße
52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 21. September 1992, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 22. März 1994, für ihren Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO) auf ihrem Grundstück die

Genehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Abschnitt 1.2. bezeichneten Unterlagen und der im Abschnitt 1.3. aufgeführten Auflagen die folgenden brandschutztechnischen Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich der Reaktoranlage durchzuführen:

- Erweiterung der Brandmeldeanlage
- Ertüchtigung des baulichen Brandschutzes in der Reaktorhalle
- Ergänzung von tragbaren Feuerlöschern
- Installation ortsfester CO₂-Löschanlagen im Rangierverteiler- und im Gleichrichterraum.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die insbesondere dazu dienen, die Wirksamkeit der Brandschutzmaßnahmen quantitativ und qualitativ anzuheben.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. 6. 1994 (BGBl. I S. 1374), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)

Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 301, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich

Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 536-8943 KFA-FRJ-2 – 1.1.2 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Klaus Bösebeck

– GV. NW. 1994 S. 966.

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Änderungsgenehmigung
für das Kernkraftwerk Würgassen:
4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW
vom 23. September 1994**

Datum der Bekanntmachung: 17. November 1994

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Preussen-Elektra Aktiengesellschaft (früher Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Preußenelektra), Hannover, mit der 4. Ergänzung vom 23. September 1994 zum Bescheid Nr. 7/10 KWW die Genehmigung zum Bau eines neuen Filtergebäudes mit einer Bedarfsfilteranlage, zur Lagerung radioaktiver Abfälle und Reststoffe sowie zur Errichtung von 2 Krananlagen im Kernkraftwerk Würgassen (KWW) erteilt. In der Genehmigung werden weiterhin die Regelungen zur schadlosen Wiederverwertung und Verwendung von radioaktiven Reststoffen und zur Beseitigung von schwach radioaktiven Abfällen aus dem KWW neu geregelt. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

„A.1.

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz/AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung/StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), § 60 Abs. 3 der Bauordnung-Nordrhein Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 467), wird der PreussenElektra Aktiengesellschaft (früher Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Preußenelektra), Hannover, Tresckowstraße 5, auf ihre Anträge vom 15. März 1989, vom 24. August 1989, vom 13. März 1990, vom 8. Juli 1991, vom 13. Mai 1992 und vom 18. Juni 1993 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk mit einem Siedewasserreaktor von 1.912 MW thermischer Leistung bei Beverungen, Ortsteil Würgassen, unter Abänderung bzw. Ergänzung der für das Kernkraftwerk Würgassen erteilten Teilgenehmigungen Nr. 7/1 KWW vom 19. Januar 1968 bis Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984 und der zugehörigen Ergänzungen und Nachträge nach Maßgabe der in Abschnitt B. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt C. dieses Bescheides die

Genehmigung

erteilt:

- 1) Zur Errichtung und Nutzung eines Filtergebäudes vor der Ostwand des Reaktorgebäudes einschließlich der

zum Gebäude gehörenden Hilfs- und Nebensysteme wie Heizung, Lüftung, Entwässerung, Beleuchtung, Kommunikations-, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, sowie der notwendigen Anpassung der bestehenden (KFÜ- und Reaktor-)Gebäude. Die Nutzung schließt die Ausdehnung des Kontrollbereiches der Reaktoranlage auf bestimmte Bereiche des Filtergebäudes ein,

- 2) zur Errichtung und zum Betrieb einer Bedarfsfilteranlage für Maschinenhaus und Reaktorgebäude in dem Filtergebäude gemäß 1), einschließlich der notwendigen Anschlüsse an die bestehende Anlage,

- 3) zur befristeten Zwischenlagerung radioaktiver- und kernbrennstoffhaltiger Abfälle (im folgenden „radioaktive Abfälle“ genannt) und zur Lagerung wiederverwendbarer bzw. wiederverwertbarer Teile ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile (im folgenden „Reststoffe“ genannt), die aus dem Betrieb der Kraftwerksanlage stammen,

bis zu einer Gesamtaktivität von $25 \cdot 10^{11}$ Bq (Bequerel) im Lagerraum (Abfallager) des Filtergebäudes gemäß 1),

- Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die im Zusammenhang mit den o.g. Lagerungen stehenden Handhabungs- und Transportvorgänge auf dem Kernkraftwerksgelände.
- Die Genehmigung erstreckt sich weiterhin auf die Zwischenlagerung und Handhabung von radioaktiven Abfällen aus dem Betrieb des Kernkraftwerks Würgassen, die mit anderen vergleichbaren radioaktiven Abfällen extern konditioniert wurden und als „äquivalente radioaktive Abfälle“ in den Lagerraum des Filtergebäudes gemäß 1) rückverbracht werden.
- Die Genehmigung zur Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle ist jeweils befristet bis zum Abruf der radioaktiven Abfälle durch eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (im folgenden Endlager genannt) zuzüglich angemessener Zeiten für die mit der Abgabe verbundenen Vor- und Abschlusarbeiten.

- 4) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Krananlagen im Lagerbereich gemäß 3) und

- 5) zur schadlosen Wiederverwertung und Verwendung von radioaktiven Reststoffen und zur Beseitigung von schwach radioaktiven Abfällen wie gewöhnliche Abfälle unter Zugrundelegung der Voraussetzungen des § 9a AtG und der folgenden Festlegungen:

- a) Wiederverwertung und -verwendung metallischer Reststoffe:

- bedingungslose Freigabe bei einer spezifischen Gesamtaktivität $\leq 0,1$ Bq pro Gramm und einer Oberflächenkontamination unterhalb der Grenzwerte gemäß Anlage IX Spalte 4 StrlSchV,
- Freigabe zum allgemeinen Einschmelzen zusammen mit inaktivem Material bei einer vertraglich sichergestellten Verdünnung um den Faktor > 10 mit einer spezifischen Gesamtaktivität von $> 0,1 \leq 1$ Bq pro Gramm und einer Oberflächenkontamination unterhalb der Grenzwerte gemäß Anlage IX Spalte 4 StrlSchV,
- Kontrollierte Verwertung (z. B. Einschmelzen und Wiederverwertung im kerntechnischen Bereich), wenn beim Einschmelzvorgang ein Produkt mit einer spezifischen Aktivität von < 1 Bq pro Gramm entsteht und bei einer spezifischen Aktivität des Ausgangsproduktes von > 1 Bq pro Gramm und/oder einer Oberflächenkontamination oberhalb der Grenzwerte gemäß Anlage IX Spalte 4 StrlSchV,

- b) Wiederverwertung und -verwendung nichtmetallischer Reststoffe:

- bedingungslose Freigabe bei einer spezifischen Aktivität $\leq 0,1$ Bq pro Gramm und einer Oberflächenkontamination unterhalb der Grenzwerte gemäß Anlage IX Spalte 4 StrlSchV,
- bedingte Freigabe bei einer spezifischen Aktivität von $> 0,1$ Bq pro Gramm und einer Oberflächenkontamination unterhalb der Grenzwerte gemäß Anlage IX Spalte 4 StrlSchV, wenn der Nachweis

geführt worden ist, daß die auf diesem Entsorgungsweg maximal zu erwartenden Individualdosen $< 10 \mu\text{ Sv/a}$ sind.

c) Beseitigung schwach radioaktiver Abfälle wie gewöhnliche Abfälle:

- Beseitigung unter Dokumentation von Verbleib, Art und Menge der Abfälle zulässig bei einer spezifischen Aktivität von weniger als dem 10^{-6} -fachen der Freigrenzen gemäß Anlage IV der StrlSchV je Gramm.
- Beseitigung bei einer höheren spezifischen Aktivität von bis zum 10^{-4} -fachen der Freigrenzen gemäß Anlage IV der StrlSchV je Gramm ist unter Dokumentation von Verbleib, Art und Menge der Abfälle nur dann zulässig, wenn der Nachweis geführt wurde, daß bei der Beseitigung die max. zu erwartende Strahlenexposition von Personen (Individualdosis) weniger als $10 \mu\text{ Sv/a}$ beträgt.

Der Bescheid ist mit Hinweisen und Nebenbestimmungen verbunden, die im wesentlichen Festlegungen zum Umfang der vorzulegenden sicherheitstechnischen Nachweise und der durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen, zur Darstellung der Änderungen und zusätzlichen Einrichtungen in der Betriebsanleitung sowie den Vorbehalt für Maßnahmen nach §§ 17 oder 19 AtG enthalten.

Darüber hinaus ist der Bescheid gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG mit einer nachträglichen Auflage zur Festsetzung der max. zulässigen Aktivitätsabgaben mit der Luft verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht, 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, schriftlich einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Zu dem v.g. Bescheid wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Diese Verfügung lautet:

„Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1994 (BGBl. I S. 1416), wird angeordnet.“

Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an einem möglichst sicheren Betrieb der Anlage sowie auf das besondere Interesse der PreussenElektra an einer baldigen Realisierung der genehmigten Änderungsmaßnahmen angeordnet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides lautet:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 4,
(Dienststunden: montags bis dienstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und mittwochs bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Anmeldung beim Pförtner)
- und
- b) in der Stadtverwaltung in Beverungen, Zimmer 38 des Rathauses,
(Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schumann

- GV. NW. 1994 S. 967.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 31. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359